



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Ischl vom 24.03.2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 24.09.2020 betreffend der

Hundeabgabeordnung

geändert wird.

§ 2

§ 2 der Verordnung des Gemeinderates vom 24.09.2020 betreffend die Höhe der Abgabe wird geändert und lautet wie folgt:

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 80,00 |

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

angeschlagen am: 25.03.2022

abgenommen am: 11.04.2022